

der Bauunion“ der beklagte Bauauftraggeber einen unmittelbaren Lieferungsanspruch aus § 328 BGB gegen den Kläger erworben habe, da dieser Vertrag im Namen und für Rechnung des Beklagten geschlossen sei (!); andererseits habe der Kläger aus dem gleichen Verträge „unmittelbar das Recht erlangt, Zahlung ... direkt von dem Beklagten zu verlangen“ — also nach Meinung des Urteils, welches ja den Kläger und die Bauunion für die Vertragspartner hält, wiederum gemäß § 328. Die eine Konstruktion ist ebenso abwegig wie die andere, selbst wenn man in diesem Zusammenhang von der Nichtigkeit des Vertrages absieht. Daß die Formulierung „namens und für Rechnung des Beklagten“ diesen niemals zu einem durch den Vertrag begünstigten Dritten im Sinne des § 328 machen kann, sondern ihn selbst zum Vertragspartner machen sollte, wurde schon erwähnt; wie aber andererseits der Kläger aus einem Lieferungsvertrag, den er selbst — nach Auffassung des Urteils — mit der Bauunion abschließt, einen Zahlungsanspruch gegen einen Dritten, den Beklagten, erwerben soll, ist vollends unerfindlich; es gibt doch keine Verträge zu Lasten Dritter, sondern nur solche zu Gunsten Dritter! Daran ändert sich auch nichts, wenn der Vertrag den Vermerk enthält, daß die Zahlung durch den Dritten erfolgen werde — dieser Vermerk bringt lediglich die Verpflichtung des Vertragspartners (der Bauunion) zum Ausdruck, für Zahlung durch den Dritten zu sorgen; eine unmittelbare Verpflichtung des Dritten gegenüber dem anderen Vertragspartner (dem Kläger) aber kann aus diesem Verträge nur entstehen, wenn der Dritte dem Verträge beiträgt.

Wenn also in unserem Falle die Frage nach der Begründung des Klageanspruchs aus einem Verträge zugunsten Dritter gestellt wird, so kann es sich dabei niemals um den Subunternehmervertrag handeln — selbst wenn dieser tatsächlich zwischen der Bauunion und dem Kläger abgeschlossen worden und daher wirksam wäre —, sondern immer nur um den eigentlichen Bauleistungsvertrag zwischen dem Beklagten und der Bauunion, den das Urteil überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat und den sich das Gericht offenbar auch nicht hat vorlegen lassen. Da dieser Hauptvertrag aber gemäß Abschn. C Ziff. 1 ABB „nach Maßgabe des Mustervertrages“ geschlossen worden sein muß, und im § 2 des Mustervertrages (Abschn. B der ABB) die Allgemeinen Bedingungen, d. h. also auch § 30 ABB, zum Vertragsinhalt gemacht werden, läßt sich als sicher unterstellen, daß auch der Hauptvertrag die Vereinbarung der Vertragsparteien enthält, wonach der Auftraggeber, d. h. der Beklagte verpflichtet ist, Rechnungen des Subunternehmers unmittelbar zu bezahlen. Im Hinblick auf den Hauptvertrag ist der Kläger tatsächlich der begünstigte Dritte, der nach § 328 BGB einen unmittelbaren Vertragsanspruch gegen den Beklagten erlangt haben kann, auch wenn sein eigener Subunternehmervertrag nichtig war.

Ob ein solches unmittelbares Forderungsrecht, das den Klageanspruch rechtfertigen würde, zur Entstehung gelangt ist, ist nach § 328 Abs. 2 „aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen“. In unserem Zusammenhänge wäre also festzustellen, welchen Zweck der Gesetzgeber damit verfolgt hat, auf der einen Seite den direkten Vertragsabschluß zwischen Auftraggeber und Subunternehmer zu verbieten, andererseits aber die direkte Bezahlung der Subunternehmer-Rechnungen durch den Auftraggeber anzuordnen. Es läßt sich durchaus vorstellen, daß dieser Regelung das Bestreben zugrunde liegt, Bauauftraggeber der zeitraubenden Notwendigkeit zu entheben, mit Dutzenden von Baubetrieben und Handwerkern verhandeln und in Vertragsbeziehungen treten zu müssen, und ihnen die Abwicklung der großen Investitionsvorhaben dadurch zu erleichtern, daß ihnen lediglich ein einziger Baubetrieb gegenübersteht, der ihnen für die gesamte Bauausführung und Abrechnung verantwortlich ist. In diesem Falle wäre die Bestimmung über die direkte Bezahlung der Subunternehmer nur als kassentechnischer, der Vermeidung doppelter Zahlungen dienender, eine überflüssige Ausstattung der Auftragnehmer mit Mitteln vermeidender und den Geldumlauf beschleunigender Abwicklungsmodus aufzufassen, der einen unmittelbaren Rechts-erwerb durch den Subunternehmer i. S. des § 328 nicht beinhaltet, da ein solcher den hier behandelten Zweck

der Gesamtregelung vereiteln, d. h. die gerade zu vermeidenden unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Bauauftraggeber und Subunternehmer herbeiführen und, wie die vorliegende Sache zeigt, diesen sogar zur Prozeßführung mit dem Subunternehmer nötigen würde.

Auf der anderen Seite ließe sich aber die Gesamtregelung auch so verstehen, daß sie nicht im Interesse des Bauauftraggebers, sondern im Interesse einer Erleichterung der Kontrolle der Planeinhaltung durch die Planungs- bzw. Finanzierungsstellen geschaffen wurde; in diesem Falle bestünde gegen die Annahme eines unmittelbaren Rechtserwerbs durch den Subunternehmer kein Bedenken. Es wäre erwünscht, wenn sich das federführende Ministerium für Aufbau über den mit der hier behandelten Regelung der ABB verfolgten Zweck äußern und damit Klarheit über die Frage schaffen würde, ob der Subunternehmer auf Grund der Bestimmung des § 30 ABB ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Bauauftraggeber gemäß § 328 BGB erwirbt.

Schließt man sich der ersten Alternative (kein unmittelbarer Rechtserwerb) an, die mir prima fade als die richtiger erscheint, so war die Klage abzuweisen; vertritt man aber mit der zweiten Alternative die These des unmittelbaren Rechtserwerbs durch den Kläger, so ist die Entscheidung im Ergebnis zutreffend, da dann der Kläger, zwar nicht durch den Subunternehmervertrag, wohl aber durch den Bauleistungsverträge einen direkten Zahlungsanspruch gegen den Beklagten erworben hat.

Prof. Dr. Hans Nathan

Arbeitsrecht

§ 5 VO über Kündigungsrecht.

Der gekündigte Werk-tätige hat ein Recht darauf, aus der Kündigung ersehen zu können, welche Gründe zur Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses geführt haben. Das Nachschieben von Kündigungsgründen im arbeitsgerichtlichen Prozeß widerspricht § 5 der KündigungsVO.

KG, Urt. vom 31. Mai 1954 — Zz 7/54.

Der frühere Kläger war als Schwerbeschädigter seit Dezember 1953 bei der früheren Beklagten, der Deutschen Reichsbahn, als Bahnhofsschaffner beschäftigt. Mit Schreiben vom 6. Juni 1953 kündigte die Beklagte dem Kläger fristgemäß zum 10. Juli 1953 mit der Begründung, daß dieser laut reichsbahnärztlichem Gutachten für den Reichsbahndienst nicht mehr tauglich sei und die Zustimmung der VAB zu dieser Kündigung vorliege. Da die Kündigung dem Kläger erst am 12. Juni 1953 ausgehändigt werden konnte, verlängerte die Beklagte den Kündigungstermin bis zum 12. Juli 1953.

Der Kläger hat der Kündigung widersprochen und behauptet, daß die Beklagte keinen Grund zur Kündigung habe, zumal das Gutachten des Reichsbahnarztes Dr. B. erstattet worden sei, ohne den Kläger überhaupt zu untersuchen. Die Schwerbeschädigtenfürsorge habe der Kündigung zugestimmt, ohne ihn vorher anzuhören.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorläufig auf einen Monat, über den 12. Juli 1953 hinaus bis zum 11. August 1953, Gehalt zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, daß die mit Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Magistrats erfolgte Kündigung nach dem Gutachten des Reichsbahnarztes vom 25. März 1953 notwendig gewesen sei, weil der Kläger sowohl im Interesse der Beklagten als auch zwecks Vermeidung weiterer gesundheitlicher Schädigung für den Dienst bei der Reichsbahn nicht mehr einsatzfähig sei. Außerdem habe der Kläger wiederholt gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen; sein allgemeines Verhalten sei daher ein weiterer Grund zur Entlassung gewesen. Eine Wiedereinstellung müsse deshalb grundsätzlich abgelehnt werden, da diese ein Störung des Arbeitsfriedens und eine Untergrabung der Arbeitsmoral mit sich bringen würde.

Der Kläger hat diesem Vorbringen widersprochen und behauptet, daß das Gutachten des Reichsbahnarztes Dr. B. schon deshalb nicht zutrefte, weil dieser bei ihm unter anderem eine Schwerhörigkeit festgestellt habe, die überhaupt nicht vorliege. Die von der Beklagten nachgeschobenen Gründe zur Entlassung beständen aber ebenfalls nicht.

Nach Vernehmung der Zeugen H., Sch. und S. und Beziehung der Akte 25 Ca 570/53 hat das Stadtbezirksarbeitsgericht durch Urteil vom 10. Dezember 1953 die Klage abgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt, daß die Kündigungsschutzbestimmungen von der Beklagten beachtet worden seien. Wenn sich auch der Reichsbahnarzt hinsichtlich der Schwerhörigkeit des Klägers geirrt habe, so habe sich doch der Kläger bei seinem Rentenantrage gerade auf die Leiden gestützt, die der Reichsbahnarzt im übrigen festgestellt habe. Zum Nachschieben von Kündigungsgründen im Termin sei die Beklagte berechtigt gewesen, da diese Gründe bei der fristgemäßen Kündigung bereits Vorlagen und auch bekannt waren.